

# Informationsblatt öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht

## Wer ist bestattungspflichtig und was ist zu beachten?

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) haben für die Bestattung eines Verstorbenen in nachfolgender Rangfolge die geschäftsfähigen Angehörigen zu sorgen:

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. die Person, mit der die Verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Sind unter Punkt 2 – 6 mehrere Personen vorhanden, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

Sollte es keine Angehörigen geben oder kommen diese ihrer Pflicht nicht nach und übernimmt kein anderer die Bestattung hat gem. § 20 (2) BbgBestG die für den Sterbeort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen die Bestattung durchzuführen. Für die Veranlassung der Bestattung durch die örtliche Ordnungsbehörde soll zusätzlich eine Verwaltungsgebühr nach § 13 der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben werden.

Innerhalb der ersten 24 Stunden nach Feststellung des Todes ist eine Überführung in eine Leichenhalle zu veranlassen. Bei späterem Auffinden muss dies unverzüglich erfolgen. Voraussetzung für die Überführung ist eine vorangegangene ärztliche Leichenschau. (§ 18 Abs. 1 BbgBestG)

Die Bestattung ist zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind, eine Leichenschau durchgeführt worden ist und wenn vorgelegt wird, dass der Sterbefall bei dem zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt worden ist. (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BbgBestG)

Eine Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Auf Antrag hin kann die untere Gesundheitsbehörde im Einzelfall die Frist verlängern. (§ 19 Abs. 3 BbgBestG)

## Zumutbarkeit einer Bestattung aus persönlicher und/oder finanzieller Hinsicht

Kann Ihnen die Übernahme der Bestattungskosten aus persönlichen und/oder finanziellen Gründen nicht zugemutet werden, so haben Sie die Möglichkeit beim Sozialhilfeträger der Landeshauptstadt Potsdam, einen Antrag gem. § 74 SGB XII auf Bestattungskostenhilfe zu stellen. Ansprechpartner ist hier der Bereich Hilfe zur Pflege, Tel.-Nr.: 0331 - 289 2058, [hilfezurpflege@rathaus.potsdam.de](mailto:hilfezurpflege@rathaus.potsdam.de).

**Der Auftrag zur Bestattung ist unabhängig der Antragsstellung beim Sozialamt zu erteilen.**

## Bin ich zum Erben berufen?

Gemäß § 1922 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geht das Vermögen (Erbschaft) einer verstorbenen Person (Erbfall) auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Sofern kein Testament vorliegt greift die gesetzliche Erbfolge.

<u>1. Ordnung:</u>	Kinder > Enkel > Urenkel -> u.s.w.	+	Ehepartner
<u>2. Ordnung:</u>	Eltern -> Voll- und Halbgeschwister -> Nichte/Neffe -> u.s.w.	+	Ehepartner
<u>3. Ordnung:</u>	Großeltern -> Tanten/Onkel -> Cousins/Cousinen -> u.s.w.	+	Ehepartner
u. s. w.			

Sollten Sie als potenzieller Erbe in Frage kommen und sind nach Berücksichtigung der Rangfolge als Erbe berufen, dann haben Sie 6 Wochen Zeit das Erbe bei einem Notar oder bei Ihrem zuständigen Amtsgericht auszuschlagen. Für potentielle Erben mit Wohnsitz im Ausland beträgt die Ausschlagungsfrist 6 Monate.

### Kontakte:

Amtsgericht Potsdam  
Hegelallee 8, 14467 Potsdam  
Tel.: 0331 / 2017 – 0

Sozialamt Potsdam  
Behlertstraße 3A, 14467 Potsdam  
Tel.: 0331 / 289 2058

Allg. Ordnungsangelegenheiten  
Hegelallee 6, 14467 Potsdam  
0331 / 289 1591

[Poststelle@agp.brandenburg.de](mailto:Poststelle@agp.brandenburg.de) [hilfezurpflege@Rathaus.Potsdam.de](mailto:hilfezurpflege@Rathaus.Potsdam.de)

[Allg.Ordnungsangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Allg.Ordnungsangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de)